

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00395 vom 26. Mai 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00395](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00395)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00395 du 26 mai 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00395 del 26 maggio 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1 An die Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden Beiträge gewährt (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Die Beiträge umfassen u.a. besondere Entscheidungen für zusätzlich zum Sonderschulunterricht notwendige Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, wie Sprachheilbehandlung für schwer Sprachgebrechliche, Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörlose sowie Sondergymnastik zur Förderung der Motorik für Sinnesbehinderte und hochgradig geistig Behinderte (Art. 19 Abs. 2 lit. c IVG). Gemäss Art. 19 Abs. 3 IVG bezeichnet der Bundesrat im Einzelnen die gemäss Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und setzt deren Höhe fest (Satz 1). Er erlässt Vorschriften über die Gewährung entsprechender Beiträge an Massnahmen für invalide Kinder im vorschulpflichtigen Alter, insbesondere zur Vorbereitung auf die Sonderschulung, sowie an Massnahmen für invalide Kinder, die die Volksschule besuchen (Satz 2; [BGE 128 V 95 Erw. 1a]).

1.2 Im Rahmen dieser formellgesetzlichen Ausgangslage, namentlich gestützt auf die Rechtsetzungsdelegation in Art. 19 Abs. 3 IVG, hat der Bundesrat in Art. 8 ff. der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Vorschriften über Massnahmen für die Sonderschulung aufgestellt. In der hier massgebenden Fassung vom 25. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997, differenziert er dabei zwischen I. Sonderschulunterricht, II. Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches und III. Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht, wobei überall eine Entscheidung für Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art vorgesehen ist. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die im vorschulpflichtigen Alter zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht notwendig sind, umfassen gemäss Art. 10 Abs. 2 IVV nebst der Sprachheilbehandlung für sprachbehinderte Versicherte mit schweren Sprachstörungen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 lit. e IVV (lit. a) sowie Hörtraining und Ableseunterricht für gehörlose und gehörbehinderte Versicherte im Sinne von Art. 8 Abs. 4 lit. c IVV (lit. b) als Drittes die heilpädagogische Frühherziehung für Versicherte nach Art. 8 Abs. 4 Buchstaben a bis g IVV (lit. c). Für die Beurteilung des vorliegenden Falles von Bedeutung ist ausschliesslich Art. 8 Abs. 4 lit. a IVV, wonach die Leistungen vorgesehen sind für geistig behinderte Versicherte, deren Intelligenzquotient (IQ) nicht mehr als 75 beträgt.

### E. 2

2.1. Der Versicherte wurde von Dr. med. B. \_\_\_ an das Kinderspital Zürich zur Entwicklungsabklärung angemeldet mit der Beurteilung, dass dieser aufgrund seines kognitiven Entwicklungsrückstandes, der emotionalen und sozialen Unreife sowie einer nicht klar beurteilbaren Sprachentwicklungsverzögerung im Regelkindergarten für den Rest der Gruppe nicht tragbar sei. Gleichzeitig könne er von der Förderung nicht profitieren, da er das Förderangebot nicht wahrnehmen könne (Urk. 6/11). Anlässlich der Entwicklungsuntersuchung vom 22. Oktober 2002 am Kinderspital Zürich wurden von den Ärzten ein leichter Entwicklungsrückstand (EA 3 6/12 Jahre; EQ 76) F 83 und eine Mikrocephalie diagnostiziert (Urk. 6/5). Auf die entsprechende Frage durch das Gericht (Urk. 8) führten Prof. E. \_\_\_ und Dr. med. C. \_\_\_ im Schreiben vom 4. März 2004 (Urk. 10) ergänzend aus, dass der IQ des Beschwerdeführers aufgrund der Untersuchung vom 22. Oktober 2002 (SON R-Test) errechnet werden könne und zum damaligen Zeitpunkt 70 betragen habe. Es stehe ausser Zweifel, dass der Versicherte im Zeitpunkt ihrer Untersuchung eine heilpädagogische Frühherziehung benötigt habe.

2.2. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. c IVV in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 IVV muss eine heilpädagogische Frühherziehung dann von der Invalidenversicherung getragen werden, wenn die Massnahme im vorschulpflichtigen Alter zur Vorbereitung auf den Besuch des Sonder- oder Volksschulunterrichts notwendig ist. Ferner wird er nur geleistet für geistig behinderte Versicherte, deren IQ nicht mehr als 75 beträgt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall zweifelsohne erfüllt, wie sich aus den vorgenannten Berichten ergibt. Die genannte Verordnungsbestimmung benennt den als Anspruchsvoraussetzung erforderlichen Grenzwert in IQ, weshalb der hier vorliegende, leicht höhere EQ nicht massgebend sein kann.

2.3. Gemäss IV-Rundschreiben 136 vom 28. April 1998 schliesst im Weiteren der Besuch des Kindergartens die Gewährung von Leistungen für die heilpädagogische Frühherziehung nicht aus (Ziff. 3 des Rundschreibens).

Aufgrund der vorliegenden Akten lässt sich aber nicht abschliessend beantworten, in welcher Form und Häufigkeit sowie für welche Zeitdauer eine heilpädagogische Frühherziehung ausserhalb des im Rahmen des Kindergartens durchgeführten heilpädagogischen Stütz- und Förderunterrichts medizinisch/pädagogisch notwendig ist. Diese Fragen werden bei der detaillierten Leistungszusprechung noch genauer abzuklären sein. Ebenso wird abzuklären sein, ob ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme der Transportkosten besteht (Ziff. 5 des Rundschreibens). Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die entsprechenden Abklärungen vornimmt und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf heilpädagogische Frühherziehung im Einzelnen neu verfährt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 26. September 2003 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf die notwendige heilpädagogische Frühherziehung hat. Die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch im Einzelnen verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- F.\_\_\_\_, unter Beilage des Doppels von Urk. 13 und einer Kopie von Urk. 14
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.